

1 Privatrecht - Vollstreckung

1.2 Obligationenrecht

1.2.60 Auflösung einer Aktiengesellschaft

BGE 4A_164/2011 Die Auflösung einer AG stellt ein eigentliches Notinstrument dar für den Fall, dass die Anwendung des Mehrheitsprinzips zu einer unerträglichen Situation führt.

Die Klägerin hält an einer AG eine Beteiligung von rund 47 %. Die restlichen 53 % werden von anderen Aktionären gehalten. Schon seit Jahren prozessiert die Klägerin gegen Beschlüsse der AG, unterlag aber jeweils mit 47 % zu 53 %, weshalb sie nun den Antrag auf gerichtliche Auflösung der AG stellt. Die Klage wurde abgewiesen.

Art. 736 Ziff. 4 OR Nach Art. 736 Ziff. 4 OR können Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Gericht aus wichtigen Gründen die Auflösung der Gesellschaft verlangen. Statt derselben kann das Gericht auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen.

In einer Aktiengesellschaft werden die wichtigsten Entscheidungen durch die Generalversammlung nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Treten zwischen den Aktionären Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte auf, werden die Entscheide nach dem Willen der Mehrheit getroffen. Dass Konflikte von Dauer sind oder sich wiederholen, rechtfertigt grundsätzlich keine Auflösung der Gesellschaft, denn die Minderheit muss sich den gültig gefassten Entscheiden der Mehrheit unterwerfen.

Die Möglichkeit einer Auflösung soll nicht dazu führen, dass das Mehrheitsprinzip ausgehebelt wird; die Frage einer Auflösung stellt sich nicht bereits aufgrund des blossen Umstands, dass eine Minderheit die von der Mehrheit getroffene Entscheidung nicht akzeptieren will. Die Auflösung muss verhältnismässig sein, was eine Abwägung aller auf dem Spiel stehenden Interessen voraussetzt.

Die Auflösung ist sodann eine subsidiäre Massnahme, die nicht angeordnet werden darf, solange sich bei einer Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalles zeigt, dass der Minderheitsaktionär seine legitimen Interessen mit weniger einschneidenden Mitteln verteidigen kann, wie z.B. mittels Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen oder mittels Klagen auf Auskunftserteilung.

Fazit

Bei der Klage auf Auflösung einer AG ist nicht nur das Interesse des klagenden Aktionärs, sondern auch das der übrigen Aktionäre, das primär finanzieller Natur ist, am Fortbestand der Gesellschaft zu beachten. Erst wenn der Fortbestand der Gesellschaft als nicht mehr tragbar erscheint, verwirkt die Gesellschaft ihr Existenzrecht.